

Präsident D. Haase: Die Deputation hat ihr Gutachten auf die erwähnte Petition dahin gestellt, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident Eisenstück: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es ist hier ein Vorbehalt ausgesprochen worden: „daß das gegenwärtige Gesetz über die Grundsteuer nicht allein, sondern nur in dem Falle, wenn auch das jetzt zur Erklärung vorliegende Gesetz über die Militairleistungen zur Verabschiedung gelangt, und also mit diesem letztern publicirt werde, zur Publication und Einführung kommen werde.“ Nun, es ist dieser Gegenstand in einer der letzten Sitzungen bei dem Gesetze über die Militairleistungen auch in Frage gewesen, und ich glaube, der Beschluß, der damals gefaßt worden ist, steht mit dem jetzigen nicht in Widerspruch, denn der dortige Beschluß der Kammer geht dahin: „Das Gesetz über die Militairleistungen womöglich bis zum 1. Juli und längstens bis zum 1. Januar zur Wirksamkeit gebracht werde.“ Publicirt muß es aber werden. Hier ist gesagt, die Publication beider Gesetze soll gleichzeitig erfolgen. Die Ausführung des einen Gesetzes geht nun vom 1. Januar an, die andere aber später. Damit nun das keinen Widerspruch veranlaßt, weil bloß von der Publication die Rede ist, habe ich dies bemerken wollen.

Präsident D. Haase: Es wird solches zum Protokoll genommen werden. — Es sind noch einige kleine Differenzen in Bezug auf verschiedene Petitionen, welche der dritten Deputation vorgelegen, der verehrten Kammer vorzutragen. Dieser Vortrag wird nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Ich ersuche den Abg. Tzschucke, den ersten dieser Vorträge zu übernehmen.

Referent Abg. Tzschucke: Es ist über die Petitionen, welche mehre Thierärzte bei der Ständeversammlung eingereicht haben, nun zwischen beiden Kammern eine Vereinigung zu Stande gekommen, und die diesfallsige Schrift in der ersten Kammer gefertigt worden.

(Der geehrte Abgeordnete trägt diese Schrift vor.)

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgelesene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Gablenz wird im Namen der dritten Deputation auch noch einen kurzen Vortrag erstatten.

Referent Abg. v. Gablenz: Es wird der hohen Kammer erinnerlich sein, daß eine Petition von mehren Communen einging in Betreff der Entschädigung von 1 Thlr., die bei Abhaltung von Viehmärkten den Thierärzten zu geben ist. Das Petitionum war darauf gerichtet, daß dieser Thaler Entschädigung nicht aus der Communcasse, sondern von denjenigen bezahlt werden möchte, die das Städtgeld bekommen. Die dritte Deputation fühlte sich bei der Gelegenheit, wo der Gegenstand von ihr berathen wurde, veranlaßt, um eine gewisse Basis festzustellen, nicht unbedingt auf den Vorschlag der Petenten einzugehen, sondern der hohen Kammer anzurathen, daß dieser Thaler für den Thierarzt von demjenigen zu tragen sei, der die Ortspolizei da auszuüben hat, wo der Viehmarkt gehalten wird. Es nahm die hohe

Kammer in der Sitzung vom 15. März dieses Gutachten ihrer Deputation mit 51 gegen 14 Stimmen an. Am 3. August d. J. ward der Gegenstand in der ersten Kammer verhandelt, dort fand man sich aber veranlaßt, nicht auf den Antrag der zweiten Kammer einzugehen, sondern dabei stehen zu bleiben, daß dieser Thaler aus der Communcasse zu zahlen sei. Die dritte Deputation hat sich von ihrer frühern Ansicht nicht trennen können, und rathet der Kammer an, bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben, bei der Möglichkeit, im Vereinigungsverfahren eine Modification zu vermitteln.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob Jemand Etwas über die Sache zu bemerken hat.

Abg. D. v. Mayer: Zu welchem Zweck dieser Vorschlag Seiten der Deputation geschieht, ist mir nicht klar. Es ist zwar ein Antrag von der zweiten Kammer gestellt worden, die erste ist ihm aber nicht beigetreten. Daß die Kammer also darauf beharrt, kann also keinen Erfolg haben, und eine Vereinigung bei diesem Antrage jetzt noch zu versuchen, dazu scheint mir der Landtag zu weit vorgeückt zu sein.

Präsident D. Haase: Das gewöhnliche Verfahren ist, daß, wenn ein Antrag auf eine Petition von der einen Kammer gestellt worden, und die andere Kammer ihn nicht genehmigt hat, derselbe nochmals in derjenigen Kammer, welche ihn zuerst stellte, zum Vortrag kommt, und dann, wenn diese auf ihn beharrt, die Vereinigung mit der andern Kammer versucht wird. Ob eine Vereinigung hier stattfinden werde, das läßt sich zwar nicht mit Gewißheit bestimmen, aber aus den Protokollen der ersten Kammer habe ich doch ersehen, daß mehre Stimmen daselbst dafür waren, welche einen Mittelweg anriethen, und den Antrag in der Art zur Ausführung gebracht wissen wollten, daß da, wo ein Städtgeld bezahlt wird, die fragliche Entschädigung von demjenigen bezahlt werden solle, der das Städtgeld erhebt. Sedenfalls muß auch hier, wenn die Kammer auf ihrem frühern Beschlusse beharrt, das gewöhnliche Verfahren beobachtet werden.

Abg. D. v. Mayer: Die Zeit ist zu kurz, um auf das Materielle der Sache einzugehen. Ich glaube gewiß, der Antrag wird keinen Erfolg haben, ich sehe daher ganz von einer Debatte ab, werde mir aber vorbehalten, dagegen zu stimmen.

Abg. a. d. Winkel: Ich würde doch wünschen, daß lieber der ersten Kammer beigetreten werde, und zwar aus der Ursache, weil bei dem nahen Schlusse des Landtags sich nicht erwarten läßt, daß noch ein großes Vereinigungsverfahren über die Sache vorgenommen wird. Was soll dann der Fall sein? Gar Nichts; die Leute bekommen weder aus dieser noch aus jener Casse Etwas. Das Object ist für eine Commun sehr unbedeutend, also würde ich mehr für den Beschluß der ersten Kammer sein.

Abg. Klien: Die Deputation ging von einer andern Ansicht aus. Sie glaubte sich consequent bleiben zu müssen, weil sie ein Princip in ihrem frühern Berichte aufgestellt hatte, von dem abzugehen sie keinen Grund hat.

Präsident D. Haase: Es liegen in beiden Kammern mehre Gegenstände vor, bei denen eine Vereinigung nöthig wird, es